

## Ihre Vertragsunterlagen

- Stromliefervertrag
- Allgemeine Stromlieferbedingungen, Stand 01.09.2007
- Ergänzende Bedingungen der E.ON edis zur StromGVV, Stand 01.09.2007
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (StromGVV)

Bitte füllen Sie den Vertrag aus und senden Sie diesen an folgende Adresse:

**E.ON edis AG**  
**Postfach 60 11 54**  
**14411 Potsdam**

Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen, Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und die StromGVV sind für Ihre Unterlagen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Service-Hotline 0180 – 12 13 14 0 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich).

## NaturStrom für Privatkunden

### 1) Anschrift des Kunden (Auftraggeber)

102  
Kundennummer (falls bekannt)

\_\_\_\_\_  
Titel, Vorname\*\*, Nachname\*\*      Geburtsdatum\*\*

\_\_\_\_\_  
Ortsteil\*\*, Straße\*\*, Hausnummer\*\*

\_\_\_\_\_  
PLZ\*\*      Ort\*\*

\_\_\_\_\_  
Telefon      Fax      Mobiltelefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

E.ON edis AG  
Langewahler Str. 60  
15517 Fürstenwalde/Spree

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates  
Bernd Romeike

Vorstand:  
Michael Söhlke  
(Vorsitzender)  
Hans Hellmuth  
Dr. Andreas Reichel

Sitz der Gesellschaft:  
Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht:  
Frankfurt (Oder)  
HRB 7488  
St.-Nr. 063/100/00076

### 2) Verbrauchsstelle (Adresse bitte nur ausfüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

\_\_\_\_\_  
Ortsteil, Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ      Ort

\_\_\_\_\_  
Zählernummer\*\*      Zählerstand in kWh\*\*

\_\_\_\_\_  
Zählpunktbezeichnung

Stromlieferung zum nächstmöglichen Termin       Stromlieferung zum \_\_\_\_\_ Datum

Eigenverbrauch im Haushalt für private Zwecke       bis 10.000 kWh im Jahr

über 10.000 kWh im Jahr

Bei Fragen:  
**Service-Hotline**  
**0180-12 13 14 0\***  
**www.eon-edis.com**

\* Festnetzpreis 3,9 ct/min;  
andere Preise aus Mobil-  
funknetzen möglich

\*\* Pflichtangabe gem.  
§ 2 Abs. 3 StromGVV

### 3) Rechnungsempfängerschrift (Bitte nur ausfüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

\_\_\_\_\_  
Titel, Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Ortsteil, Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ      Ort

### 4) Angaben zur bisherigen Stromversorgung

Um Ihren Auftrag schnell ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Daten über Ihren bisherigen Stromlieferanten oder alternativ um Zusendung einer **Kopie** Ihrer letzten Stromrechnung (**Achtung: Belege werden nicht zurückgeschickt**).

\_\_\_\_\_  
Bisheriger Stromlieferant      Sitz des bisherigen Stromlieferanten

\_\_\_\_\_  
Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten      Jahresstromverbrauch in kWh

\_\_\_\_\_  
E.ON edis Netz GmbH      Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree  
Örtlicher Netzbetreiber\*\*      Sitz des örtlichen Netzbetreibers\*\*

\_\_\_\_\_  
HRB 11210 FF      Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
Registernummer des örtlichen Netzbetreibers\*\*      Registergericht des örtlichen Netzbetreibers\*\*

Zur internen Bearbeitung

2008: TK1SP-018

EDI 06 13 07/06.08 W EdiN

## NaturStrom für Privatkunden

### 5) Bisherige Lieferanschrift

Bei Umzug innerhalb des Netzgebietes der E.ON edis Netz GmbH geben Sie bitte hier Ihre bisherige Adresse an. Wir übernehmen dann alles Weitere für Sie.

Ortsteil, Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

,X

Zählernummer

Zählerstand in kWh

### 6) Preise

Arbeitspreis		Grundpreis	
netto	brutto	netto	brutto
19,16 Cent/kWh	<b>22,80 Cent/kWh</b>	75,38 Euro/Jahr	<b>89,70 Euro/Jahr</b>

Ich erteile eine Einzugsermächtigung.
  Ich zahle per Überweisung oder Dauerauftrag.

Die Arbeitspreise enthalten die Stromsteuer in Höhe von 2,05 Cent/kWh. Neben den Nettopreisen sind auch die gerundeten Bruttopreise, die die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten, angegeben. Bei Änderungen der Steuersätze ändern sich die angegebenen Preise entsprechend. Diese Preisstellung gilt nur für das Netzgebiet der E.ON edis Netz GmbH.

### 7) Angaben zur Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die E.ON edis AG (nachfolgend E.ON edis genannt), die fälligen Forderungen aus diesem Vertrag vom nachstehenden Konto einzuziehen und erkläre mich damit einverstanden, dass E.ON edis zur Bonitätsprüfung Auskünfte über mich von der SCHUFA einholt bzw. Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, an die SCHUFA übermittelt.

Kontoinhaber (Vorname, Name)

Geldinstitut, Sitz

BLZ

Kontonummer

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

### 8) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich E.ON edis mit der Lieferung von elektrischer Energie gemäß Ziff. 6 für die oben bezeichnete Stromverbrauchsstelle. Die beiliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen mit ihren Anlagen sind Bestandteil des Liefervertrags. Der Vertrag tritt gemäß Ziff. 4.1 der Stromlieferbedingungen in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung zu der unter Ziff. 2 genannten Verbrauchsstelle zwischen mir und E.ON edis. Gleichzeitig bevollmächtige ich E.ON edis, den für die genannte Stromverbrauchsstelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag, ggf. einen Netzanschlussvertrag abzuschließen.

Datum

X

Unterschrift Kunde für die Auftragserteilung

### 9) Widerrufsrecht

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen kann. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

E.ON edis AG,  
Langewahler Straße 60  
15517 Fürstenwalde/Spree  
Fax: 0180 12 13 14 9°  
info@eon-edis.com

Datum

X

Unterschrift Kunde für das Widerrufsrecht

## Allgemeine Stromlieferbedingungen für Kunden in Niederspannung ohne Leistungsmessung, Stand: 1. September 2007

### 1. Voraussetzung für die Stromlieferung

- 1.1 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Letztverbraucher möglich, die in Niederspannung beliefert werden und deren Abnahmemenge 100.000 kWh/Jahr nicht übersteigt oder für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Es erfolgt keine registrierende Leistungsmessung.
- 1.2 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

### 2. Lieferung

- 2.1 Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von ca. 400/230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität an den Abgangsklemmen des Hausanschlusses entsprechend des Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
- 2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange E.ON edis oder der jeweilige örtliche Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.3 E.ON edis kann die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
  - a) wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Bezug elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung zu verhindern oder
  - b) um störende Netzzrückwirkungen zu verhindern oder
  - c) um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
- 2.4 Der Kunde deckt für die im Vertrag benannte(n) Verbrauchsstelle(n) seinen gesamten Strombedarf durch E.ON edis, mit Ausnahme des eigenerzeugten Stroms aus regenerativen Energiequellen.

### 3. Messung, Zählerstand

- 3.1 Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber und E.ON edis unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Sollte der Messstellenbetreiber oder der örtliche Netzbetreiber die Messeinrichtung auf registrierende  $\frac{1}{4}$  stündliche Leistungsmessung umstellen, so werden sich die Vertragspartner auf einen neuen Vertrag verständigen.
- 3.3 E.ON edis ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

### 4. Wirksamwerden des Vertrages, Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung von E.ON edis genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragsingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin). E.ON edis ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von E.ON edis zu vertreten sind.
- 4.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 6 Monaten. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, sofern er nicht von einem Vertragspartner mindestens 2 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 4.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde E.ON edis für die Bezahlung des Grundpreises bzw. Leistungs- und Verrechnungspreises, des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch, für E.ON edis etwa entstehende Mehrkosten gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sowie für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.
- 4.4 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist E.ON edis berechtigt, die Versorgung des Kunden 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. E.ON edis kann gleichzeitig mit der Mahnung die Einstellung der Versorgung androhen.
- 4.5 Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann E.ON edis diesen Vertrag in angemessener Frist kündigen, wenn
  - a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist oder
  - b) der Kunde sich mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen (Abschläge oder Jahresabrechnung) in Verzug befindet oder
  - c) die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.1 dieser Bedingungen nicht erfüllt sind.

### 5. Preisberechnung und Preisanpassung

- 5.1 Die jeweils vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie beinhalten Netzentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21.07.2004 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten.
- 5.2 Für den Fall einer Preisanpassung gilt § 5 Abs. 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) entsprechend. Dies bedeutet, dass diese Preisanpassung mindestens sechs Wochen im Voraus, bis spätestens zum 15. eines Monats (Mitteilungsmonat) dem Kunden angekündigt wird. Die neuen Preise gelten dann ab dem in der Mitteilung angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat). Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Kunden im Fall einer Preiserhöhung das Recht zu, zum Ende des Monats in dem die Mitteilung erfolgt ist (Mitteilungsmonat), den Vertrag zum angegebenen Monatsbeginn (Änderungsmonat) in Textform zu kündigen. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Preisanpassung als vereinbart. E.ON edis wird den Kunden auf die besondere Bedeutung des Verstreichens dieser Frist und die rechtliche Bedeutung seines Schweigens bei Nichtausübung des Kündigungsrechts in vorgenanntem Mitteilungsschreiben ausdrücklich und besonders hinweisen. Preisänderungen werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber E.ON edis nachweist.

### 6. Umzug

Abweichend von Ziffer 2 Ergänzende Bedingungen der E.ON edis zur Stromgrundversorgungsverordnung gilt dieser Stromliefervertrag im Falle eines Umzugs innerhalb des Netzgebiets eines örtlichen Netzbetreibers auch für die neue Verbrauchsstelle. Der Kunde wird E.ON edis den Umzug 4 Wochen vor dem gewünschten Lieferbeginn für die neue Verbrauchsstelle schriftlich mitteilen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

### 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 E.ON edis darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 7.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von E.ON edis mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 7.3 E.ON edis wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 7.4 E.ON edis ist berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. E.ON edis wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit steht dem Kunden in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweils angegebenen Termin der Vertragsänderung in Textform zu kündigen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. E.ON edis wird den Kunden hierauf im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.
- 7.5 Wenn im Vertrag oder diesen Allgemeinen Stromlieferbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen von E.ON edis zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung, die als Anlage beigefügt sind.
- 7.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages, sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist.
- 7.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

E.ON edis AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

## Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV, Stand 1. September 2007

### I Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an E.ON edis übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. E.ON edis ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

### II Angaben zum Kunden (zu § 2)/Wohnungswechsel (zu § 20)

- Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Angaben zum Kunden mitzuteilen.
- Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte E.ON edis seinen Auszug deshalb rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
  - Vertragskontonummer,
  - Datum des Auszugs,
  - neue Adresse,
  - Zählerstand der Messeinrichtung,
  - Gerätenummer der Messeinrichtung,
  - Zählpunktbezeichnung (mitgeteilt auf Begrüßungsschreiben und Rechnung).
- Die vorgenannten Mitteilungen können zusätzlich auch durch einen Anruf bei der Service-Hotline erfolgen.

### III Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (zu § 14)

- E.ON edis ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor: bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, bei wiederholter Mahnung, nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.
- Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an E.ON edis zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- E.ON edis kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

### IV Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

- Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von E.ON edis mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn E.ON edis zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann.
- Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an E.ON edis leisten:
  - durch Überweisung: Überweisungen haben auf das von E.ON edis mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
  - durch Lastschriftinzugsverfahren: Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an E.ON edis kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf bei der Service-Hotline erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von E.ON edis angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde E.ON edis zu erstatten.

Sie betragen:

• Mahnung	5,00 €
• Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes)	6,00 €
• Fahrtkosten (je Kundenbesuch)	34,97 €
• Kosten der Inkassierung	22,62 €

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

### V Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

- Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde E.ON edis folgende Kosten:
  - eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten von E.ON edis bei erfolgter/versuchter Unterbrechung je Kundenbesuch 8,83 €
  - sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde E.ON edis folgende Kosten:
  - eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten von E.ON edis für die Wiederherstellung netto 8,83 €
  - sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden, zuzüglich Umsatzsteuer brutto 10,51 €

Der Bruttobetrag beinhaltet 19 % Umsatzsteuer. Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig.

E.ON edis wird die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten der Wiederherstellung kann E.ON edis als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

### VI Haftung (zu § 6)

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, E.ON edis von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von E.ON edis nach § 19 StromGVV beruht.
- Im Übrigen haftet E.ON edis nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. E.ON edis haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

### VII Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

### VIII Datenschutz

- E.ON edis wird die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten und nutzen.
- Die Übermittlung von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen E.ON edis und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an E.ON edis weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

### IX Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

E.ON edis ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von E.ON edis nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter: [www.eon-edis.com](http://www.eon-edis.com) verfügbar.

### X Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

**E.ON edis AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree**

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26. Oktober 2006 (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

#### Teil 2 Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

#### Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

#### Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Ablesung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

#### Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

#### Teil 6 Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelungen

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

#### § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der Ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netz-

betreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse).

Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

#### § 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

### Teil 2 Versorgung

#### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

#### § 5 Art der Versorgung

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

#### § 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am

Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in Ergänzenden Bedingungen regeln.

## Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

### § 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

### § 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

### § 11 Ablesung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
  1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesungerfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### § 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

### § 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

### § 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

#### § 16 Rechnungen und Abschlüsse

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.
- (3) Der Grundversorger hat in den Ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

#### § 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  - 2. sofern
    - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfahrgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

#### § 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen

Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

#### § 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

#### § 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### Teil 6 Schlussbestimmungen

#### § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

#### § 23 Übergangsregelungen

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.